

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2013-26542/119-Gra

Bearbeiter: Mag. Dr. Gerald Grabensteiner
Tel: (+43 732) 77 20-11179
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An die

Parlamentdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Linz, 12. Dezember 2015

**Informationsfreiheitsgesetz - IFG; Entwurf -
Stellungnahme**
(Zu GZ 13440.0060/2-L1.3/2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Zur Kompetenz:

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes soll die als Regierungsvorlage 395 dBNR XXV. GP vorliegende B-VG-Novelle "Informationsfreiheit" für Bund, Länder und Gemeinden näher ausführen. Im Art. 22a Abs. 4 dieser Regierungsvorlage ist allerdings vorgesehen, dass die Zuständigkeit zur Erlassung der näheren Regelungen - wie beim geltenden Auskunftsspflichtrecht - zwischen Bund und Ländern geteilt ist.

Die Landeshauptleutekonferenz hat in ihrer Sitzung vom 3. November 2015 festgehalten, dass die Länder einer punktuellen Kompetenzänderung zu Gunsten des Bundes (nur) unter folgenden Bedingungen zustimmen könnten:

- Berücksichtigung inhaltlicher Eckpunkte (siehe dazu die zuletzt mit VSt-4700/19 vom 1. September 2015 dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgelegten Stellungnahmen der Länder),
- Absicherung der Länderinteressen durch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten am Zustandekommen eines solchen Bundesgesetzes analog zu Art. 14b Abs. 4 und 5 B-VG und
- Miterledigung einiger langjähriger bereits im Regierungsprogramm 2013 - 2018 im Kapitel "Staatsreform und Demokratie" vorgesehenen Länderforderungen.

Die Landeshauptleutekonferenz geht in diesem Beschluss zudem davon aus, dass die Länder über das weitere Verfahren zeitgerecht informiert und in die weiteren Schritte in geeigneter Form eingebunden werden. Die vorliegende Ausschussbegutachtung ist zwar zu begrüßen, ist aber nicht als "entsprechende Mitwirkung" in diesem Sinn zu verstehen. Wir gehen davon aus, dass die konkrete Ausgestaltung des Entwurfs im Einzelnen noch mit den Ländern abgestimmt wird.

Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu diesem Bundesgesetz verweisen an zahlreichen Stellen auf die Erläuterungen zu Art. 22a B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle "Informationsfreiheit". Damit muss man nicht nur beide Rechtsnormen, sondern insbesondere deren Erläuterungen zusammen lesen und vielfach kombinieren. Im Hinblick auf eine in der Vollzugspraxis wünschenswerte vollständige und einfache Lesbarkeit eines Gesetzes samt Erläuterungen sollten die zum Verständnis der Bestimmungen des IFG erforderlichen Erläuterungen, die sich teilweise nur im Art. 22a B-VG finden, auch in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen werden. Dies gilt insbesondere für Klarstellungen hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht bei laufenden Verfahren und nach dem Abschluss eines laufenden Verfahrens.

Zum Mehraufwand:

Die Novelle enthält keine Kostendarstellung. Wie bereits zum Entwurf der B-VG-Novelle "Informationsfreiheit" angemerkt, wird es auf Grund des mit diesem Vorhaben zwingend verbundenen zusätzlichen Personal- und Sachaufwands zu erheblichen Mehrkosten kommen. Da der überwiegende Anteil dieser Mehrkosten mit der neu geschaffenen Pflicht zur "Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse" gemäß § 4 verbunden ist, die neben das "Recht auf Zugang zu Informationen" gemäß § 5 tritt, schlägt der allfällige Einwand, dass angesichts der Abschaffung der Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen auf längere Sicht keine relevanten finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind, fehl. Es handelt sich jedenfalls um einen zusätzlichen, bisher nicht angefallenen Mehraufwand.

Zu den §§ 1, 4 und 5:

§ 1 des Entwurfs normiert den Anwendungsbereich des Gesetzes und zählt in den Z 1 bis 5 jene Organe auf, in deren Wirkungsbereich bzw. Geschäftsbereich der "Zugang zu Informationen" geregelt wird. Dieses Bundesgesetz regelt aber nicht nur den Zugang zu Informationen, sondern normiert auch die (proaktive) Pflicht zur "Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse" (§ 4); auch dies soll offenbar eine Art des Zugangs zu Informationen im Sinn des § 1 sein.

§ 4 Abs. 1 soll abschließend regeln, für welche Organe, Einrichtungen usw. eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse bestehen soll. Hier wird jedoch von

der im § 1 verwendeten Terminologie ohne ersichtlichen Grund abgewichen; eine Harmonisierung sollte überlegt werden.

Es fällt weiters auf, dass die im § 1 Z 2 angeführten Stiftungen, Fonds und Anstalten im § 4 Abs. 1 nicht explizit angeführt sind. Dies gilt auch für die im § 1 Z 5 angeführten informationspflichtigen Unternehmungen, für welche jedoch im § 14 Abs. 1 des Entwurfs eine Ausnahme hinsichtlich § 4 besteht. Eine solche Ausnahme findet sich für die genannten Stiftungen, Fonds und Anstalten nicht. Ob diese nunmehr vom § 4 Abs. 1 erfasst sein sollen, ist fraglich. Aus diesem Grund und auch um eine leichtere Lesbarkeit zu gewährleisten, wäre ein Verweis im § 4 Abs. 1 auf die jeweiligen Ziffern des § 1 denkbar.

Die im § 4 Abs. 1 verwendete Formulierung "Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung" scheint zwar sehr umfassend zu sein. In den Erläuterungen sollte aber eine Klarstellung dahingehend aufgenommen werden, ob auch Informationen der Privatwirtschaftsverwaltung von der allgemeinen Informationspflicht erfasst sein sollen.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gehen die Erläuterungen zur B-VG-Novelle "Informationsfreiheit" davon aus, dass ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind (zB Fragen der Ablauforganisation) und daher zB Kanzleiordnungen sowie Dienstverfügungen nicht von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind. Dies sollte auch im Rahmen des IFG klargestellt werden.

Zu § 5:

Auch im § 5 des Entwurfs wird eine andere Terminologie verwendet. Auf die Ausführungen zu § 4 wird verwiesen.

Zu § 6:

Die beispielhafte Aufzählung in der Z 5 ist sehr ausführlich. Es stellt sich die Frage, ob diese Aufzählung der Ausnahmetatbestände "im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung" zwingend Eingang in das Gesetz finden muss oder eher in den Erläuterungen Platz finden sollte. Im Übrigen sollten, wenn schon eine ausführliche Aufzählung angestrebt wird, auch die Entscheidungen in der Privatwirtschaftsverwaltung erwähnt werden.

Zu § 8:

Gemäß Abs. 1 ist der Zugang zur Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Antrags beim zuständigen Organ zu gewähren. Nach Abs. 2 kann diese Frist ua. "aus besonderen Gründen" um weitere acht Wochen verlängert werden. Eine Unterscheidung zwischen normalen und "besonderen" Gründen ist zu hinterfragen; eventuell kann der Passus "besondere Gründe" weggelassen werden.

Zu § 11:

Wie in den Erläuterungen zu § 11 IFG ausgeführt soll das Verwaltungsgericht in einer Entscheidung nach Abs. 3 gegebenenfalls auch über die Form ("Art und Weise") der Informationserteilung iSd. § 9 Abs. 1 absprechen (können). Dies kommt im Gesetzestext nicht ausreichend zum Ausdruck.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sollte klargestellt werden, ob sich diese nach der jeweiligen Organisation oder nach der Materie richtet; insbesondere, wenn das Begehren auf Zugang zu Informationen über bloß (inner-)organisatorische Angelegenheiten gestellt wird, kann sich diese Frage stellen.

Zum (weiteren) Rechtsschutzweg scheinen die Erläuterungen zur B-VG-Novelle "Informationsfreiheit" (Erläuterungen Seite 1 letzter Absatz) und zum IFG (Erläuterungen zu den §§ 7 bis 11) davon auszugehen, dass nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts keine Zuständigkeit des VwGH, sondern lediglich eine des VfGH besteht. Dies sollte auch im IFG klargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.